

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR -

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

A. Problem

Bedingt durch den unvermindert anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sind die für deren Unterbringung verfügbaren Flächenreserven Berlins absehbar erschöpft. Die Errichtung neuer mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende muss vereinfacht und beschleunigt werden.

Der innerstädtisch gelegene und durch seine günstige ÖPNV-Anbindung sowie die Verfügbarkeit der nötigen Medienanschlüsse gut geeignete Randbereich des Tempelhofer Feldes könnte für die Errichtung von mobilen Unterbringungseinrichtungen und Hallen wie Tragluft- und Leichtbauhallen oder Containern vorübergehend genutzt werden. Dem steht jedoch das durch Volksentscheid am 25. Mai 2014 (GVBl. S. 190) zustande gekommene Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) entgegen, nach dem die Errichtung von Gebäuden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unzulässig ist.

B. Lösung

Ausschließlich für die Errichtung und befristete Nutzung von baulichen Anlagen für Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden werden Flächen im Randbereich des ehemaligen Flughafens von dem Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen ausgenommen.

Eine Nutzung des Vorfeldes des ehemaligen Flughafens für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden kommt vor allem aus Sicherheitsgründen, aber auch aus Gründen der Logistik (Ver- und Entsorgung) und der erforderlichen Zuwegung zum Flughafengebäude nicht in Betracht, denn demnächst werden mehr als 5000 Menschen in sieben Hangars des Flughafengebäudes untergebracht sein. Im Übrigen wären die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser auf dem Flugvorfeld nur mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand möglich.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Änderung des ThF-Gesetzes wäre eine Bereitstellung von mobilen Unterkünften im Randbereich des ehemaligen Flugplatzes Tempelhof rechtswidrig. Angesichts des unverminderten Zuzugs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden besteht ohne die zügige Erschließung geeigneter Flächen für die Errichtung weiterer Unterkünfte die Gefahr der Obdachlosigkeit dieser Menschen. Durch die Änderung des Gesetzes können in bestimmten Randbereichen des Tempelhofer Feldes Unterbringungsmöglichkeiten schnell und ohne großen Aufwand für mehrere hundert Personen geschaffen werden. Vorgesehen ist es, mobile Bauten wie Leichtbau- oder Traglufthallen und Wohncontainer zu errichten; hierfür kommt etwa auch eine für die Internationale Gartenbauausstellung vom Land Berlin bereits beschaffte, aber noch nicht aufgestellte Halle in Betracht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

Von den geplanten Maßnahmen sind Männer und Frauen grundsätzlich gleichermaßen betroffen. Die Änderung des Gesetzes wirkt sich insoweit nicht unterschiedlich auf die

Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Sie ermöglicht die Errichtung von baulichen Anlagen zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine. Die vom ThF-Gesetz betroffene Fläche steht im Eigentum des Landes Berlin und bleibt unangetastet; lediglich die Zweckbestimmung des Geländes wird durch die Änderung temporär erweitert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine. Mit der Einschränkung des Verbots baulicher Anlagen im Randbereich des Tempelhofer Feldes sind keine Umweltauswirkungen verbunden. Inwieweit eine tatsächliche Inanspruchnahme von Fläche zu Auswirkungen führen kann, wird im Rahmen der baurechtlichen Verfahren bewertet.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Der Senat von Berlin
- StadtUm GR A 3 -
Tel.: 9(0)139 4115

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes

Das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9

Anlagen für Flüchtlinge und Asylbegehrende

Bis zum 31. Dezember 2019 können ausschließlich im Bereich des äußeren Wiesenrings und hier beschränkt auf Flächen

- a) nördlich des Zugangs Herrfurthstraße begrenzt durch den Taxiway und die verlängerte südöstliche Friedhofsmauer,
- b) zwischen Columbiadamm und Taxiway auf den befestigten Flächen östlich des Vorfeldes,
- c) am Tempelhofer Damm zwischen den dort vorhandenen Zugängen und
- d) südlich der verlängerten Allerstraße begrenzt durch den Taxiway und die südliche Rollbahn außerhalb der Gemeinschaftsgärten und Pionierflächen

mobile Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung befristet auf längstens drei Jahre geschaffen werden. Etwaige Spuren des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Zugänge zum Tempelhofer Feld und ein ausreichend breiter Verbindungstreifen zum zentralen Wiesenbereich sind frei zu halten. § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4 und § 8 finden insoweit keine Anwendung. Die Nutzung bedarf entsprechend § 7 Absatz 1 und 3 der Genehmigung der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.“

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Der anhaltende Zuzug von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach Berlin erfordert große zusätzliche Anstrengungen, um die hier schutzsuchenden Menschen unterzubringen und zu versorgen. Die von Berlin dafür einsetzbaren Gebäude und Flächen sind begrenzt; viele Grundstücke und vorhandene Bauten sind für die Unterbringung von Menschen nicht geeignet. Daher muss grundsätzlich auch auf die Flächen zurückgegriffen werden können, die bisher aufgrund einer anderen Zweckbestimmung für diese Nutzung nicht verwendet werden konnten oder durften.

Die Nutzung von Teilflächen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes zur lediglich befristeten Unterbringung von Menschen resultiert aus dem unvermindert anhaltenden Zuzug von Flüchtlingen und Asylbegehrenden. Vor diesem Hintergrund müssen berlinweit alle geeigneten Flächen für die Errichtung von mobilen Unterkünften (z. B. Traglufthallen, Leichtbauhallen, Containern) genutzt werden können; entsprechende Kapazitäten werden laufend geprüft. Ausschließlich das Tempelhofer Feld hiervon auszunehmen, ist selbst in Respekt vor dem Votum des Volksentscheids vom 25. Mai 2014 nicht begründbar.

Eine befristete Nutzung von Teilflächen des Tempelhofer Feldes zum Zweck der Notunterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ergibt sich aus der möglichst lange zu vermeidenden Konzentration unterzubringender Menschen über das in den Gebäuden und auf dem Vorfeld des ehemaligen Flughafens nutzbare Potenzial hinaus.

Eine Nutzung des Vorfeldes des ehemaligen Flughafens für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden kommt vor allem aus Sicherheitsgründen (Rettungswege), aber auch aus Gründen der Logistik (Ver- und Entsorgung) und der erforderlichen Zuwegung zum Flughafengebäude nicht in Betracht, denn demnächst werden mehr als 5000 Menschen in sieben Hangars des Flughafengebäudes untergebracht sein. Im Übrigen wären die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser auf dem Flugvorfeld nur mit erheblichem technischem und finanziellem Aufwand möglich.

Damit leicht nutzbare gut erschlossene Randbereiche des landeseigenen Grundstücks des ehemaligen Flugplatzes Tempelhof für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zur Verfügung gestellt werden dürfen, muss das den Eigentümer Land Berlin bindende Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes geändert werden.

Die vorgesehene befristete Inanspruchnahme von Randflächen der insgesamt 300 ha großen Fläche des ehemaligen Flughafens Tempelhof wird sich auf die Realisierbarkeit der

Ziele des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes nicht auswirken. Die benannten Flächen liegen nach der Zuordnung des Gesetzes im äußeren Wiesenring, in dem bereits bisher Veränderungen nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen sind. Ausschließlich hier sollen auf relativ kleinen Flächen temporär mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende geschaffen werden.

b) Einzelbegründung

zu Artikel 1:

Für die dringend erforderliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden soll ein am Tempelhofer Damm gelegener Geländestreifen des Tempelhofer Feldes sowie Flächen im nordöstlichen Teil des Geländes am Columbiadam, nördlich der Herrfurthstraße und südlich der Allerstraße auf der Grundlage der befristet geltenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs nutzbar gemacht werden. Hier können mit vergleichsweise geringem baulichen Aufwand und unter Vermeidung großflächiger Versiegelung des Bauplatzes mobile Unterkünfte, d.h. vor allem Modulbauten oder wiederverwendbare Hallen wie Traglufthallen oder Leichtbauhallen sowie Container und Zelte zum Einsatz gelangen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722, 1731) in § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs die nach § 35 Absatz 4 des Baugesetzbuchs privilegierten Vorhaben im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2019 auch auf die längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber erstreckt. In Anwendung dieser Bestimmung wäre die Errichtung solcher Unterkünfte daher auch auf dem Tempelhofer Feld für einen begrenzten Zeitraum planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Wegen der Befristung einer Inanspruchnahme des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs durch § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs scheidet die Errichtung dauerhafter Bauten bereits von vornherein aus. Durch die Bezugnahme auf die Regelung des § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs und die darin enthaltene Befristung wird dies ausdrücklich klargestellt.

Die Anwendung des § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4 ThF-Gesetz, wonach das Land Berlin auf die Errichtung „von Gebäuden und Bauwerken im Rechtssinne“ und die Herstellung baulicher Anlagen verzichtet, soweit § 7 keine Ausnahmen hierzu nennt, wird für die vorübergehende, aber dringend erforderliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ausgesetzt. Die beabsichtigte zeitweilige Unterbringung ist von den in § 7 des Gesetzes aufgeführten Vorhaben (Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und

Erholungsnutzung oder der Naturhaushaltsfunktion) nicht umfasst. Die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung oder Befreiung von seinen Bindungen und Verboten sieht das Gesetz nicht vor.

Die Inanspruchnahme von Wiesenfläche ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes durch eine gleich große neu als Wiese zu gestaltende Fläche auszugleichen. Da eine Inanspruchnahme durch mobile Unterkünfte gemäß § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs ohnehin nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen darf, ist eine (flächengleiche) Kompensation gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes nicht nötig. Daher wird die Anwendung des § 4 Absatz 2 für die unter a), b), c), d) angegebenen Geländestreifen in Bezug auf die in Satz 1 genannten Vorhaben (lediglich klarstellend) ausgesetzt. Das gesetzgeberische Anliegen der Erhaltung des Tempelhofer Feldes wird dadurch nicht gefährdet.

Dasselbe gilt für die in § 8 des Gesetzes enthaltenen Verbote, die mit der beabsichtigten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende und den Anforderungen einer angemessenen Unterbringung nicht vereinbar sind.

Im Übrigen wird klargestellt, dass auch die befristet vorzusehenden Maßnahmen und Vorhaben zur temporären Nutzung der Flächen des äußeren Wiesenrings der Genehmigung der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 7 bedürfen.

zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Keine. Die Änderung des Gesetzes löst selbst keine Kostenfolgen aus. Sie ermöglicht die Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere „mobile Unterkünfte“, aber auch Einfriedungen zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen.

- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.
- G. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine. Die vom Tempelhof-Gesetz betroffene Fläche steht im Eigentum des Landes Berlin und bleibt unangetastet; lediglich die Zweckbestimmung des Geländes wird durch die Änderung erweitert und den aktuellen Anforderungen angepasst.
- H. Auswirkungen auf die Umwelt
Keine. Mit der Einschränkung des Verbots baulicher Anlagen im Randbereich des Tempelhofer Feldes sind keine Umweltauswirkungen verbunden. Inwieweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Fläche zu Auswirkungen führen kann, wird im Rahmen der baurechtlichen Verfahren bewertet.

Berlin, den 24.11.2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p style="text-align: center;">Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), geändert durch Gesetz vom</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Anlagen für Flüchtlinge und Asylbegehrende</u></p> <p><u>Bis zum 31. Dezember 2019 können ausschließlich im Bereich des äußeren Wiesenrings und hier beschränkt auf Flächen</u></p> <p>a) <u>nördlich des Zugangs Herrfurthstraße begrenzt durch den Taxiway und die verlängerte südöstliche Friedhofsmauer</u></p> <p>b) <u>zwischen Columbiadamm und Taxiway auf den befestigten Flächen östlich des Vorfeldes,</u></p> <p>c) <u>am Tempelhofer Damm zwischen den dort vorhandenen Zugängen und</u></p> <p>d) <u>südlich der verlängerten Allerstraße zwischen Taxiway und südlicher Rollbahn außerhalb der Gemeinschaftsgärten und Pionierflächen</u></p> <p><u>mobile Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs sowie damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen und Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung befristet auf längstens drei Jahre geschaffen werden. Etwaige Spuren des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die vorhandenen Zugänge zum Tempelhofer Feld und ein ausreichend breiter Verbindungsstreifen zum zentralen Wiesenbereich sind frei zu halten. § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4 und § 8 finden insoweit keine Anwendung. Die Nutzung bedarf entsprechend § 7 Absatz 1 und 3 der Genehmigung der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Artikel 59

(1)

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3)

Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz)

§ 4

Schutzstatus der Teilflächen

(2) Eine Herauslösung und Inanspruchnahme von Wiesenflächen ist nur im Äußeren Wiesenring zulässig. Sie ist durch Anlage von Wiesenfläche im Verhältnis 1:1 zur in Anspruch genommenen Wiesenfläche innerhalb des Gebietes abzugleichen. Näheres regelt Anlage 3.

(3)

§ 5

Rechte und Pflichten des Landes Berlin

(3) Die Eigentümerin verzichtet, soweit in § 7 keine Ausnahmen hierzu genannt sind, darauf

1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, vorzunehmen,
3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und
4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen.

§ 7

Genehmigungspflicht

(1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die

Genehmigung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 3 genehmigt sind:

1. Die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung und zur nicht gewerblichen Information,
5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,
6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
10. Allmende-Nutzungen gemäß Anlage 3.

(3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.

(4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind:

1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 8. Mai 2010 bereits bestanden haben,
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen im Äußeren Wiesenring,
4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
5. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.

(5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben von § 7 unberührt.

§ 8

Verbote

In Widerspruch zu den Schutzzieleen stehend und folglich untersagt sind:

1. Erweiterungen der Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen,
2. jede Form von Camping und provisorischen Behausungen,
3. nicht nur vorübergehende Einfriedungen und Einzäunungen mit Ausnahme der äußeren Umzäunung des Tempelhofer Feldes und der unter § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Einfriedungen und Einzäunungen,
4. der Einsatz motorisierter Verkehrsmittel, soweit diese nicht nach § 7 genehmigt oder von der Genehmigungspflicht befreit wurden.

Baugesetzbuch in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

§ 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte

(1) In den Ländern Berlin und Hamburg entfallen die in § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 190 Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungen oder Zustimmungen; das Land Bremen kann bestimmen, dass diese Genehmigungen oder Zustimmungen entfallen.

(1a) Die Länder können bestimmen, dass Bebauungspläne, die nicht der Genehmigung bedürfen, und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 6 und § 165 Abs. 6 vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind; dies gilt nicht für Bebauungspläne nach § 13. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 rechtfertigen würde, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige geltend zu machen. Der Bebauungsplan und die Satzungen dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist geltend gemacht hat.

(2) Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Satzungen tritt. Das Land Bremen kann eine solche Bestimmung treffen. Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können eine von § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 143 Abs. 1, § 162 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 165 Abs. 8 abweichende Regelung treffen.

(3) § 171f ist auch auf Rechtsvorschriften der Länder anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind.

(4) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(5) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzbuchs auch als Gemeinde.

(6) (weggefallen)

(7) Die Länder können bestimmen, dass § 34 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2004 nicht für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung anzuwenden ist. Wird durch eine Regelung nach Satz 1 die bis dahin zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich geändert, ist § 238 entsprechend anzuwenden.

(8) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.

(9) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum 31. Dezember 2019 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, gilt § 31 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass dort bis zum 31. Dezember 2019 Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in der Regel zugelassen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für in übergeleiteten Plänen festgesetzte Baugebiete, die den in Satz 1 genannten Baugebieten vergleichbar sind.

(12) Bis zum 31. Dezember 2019 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1. Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der

Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(13) Im Außenbereich (§ 35) gilt unbeschadet des Absatzes 9 bis zum 31. Dezember 2019 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für

1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung.

Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend.

Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 2 eine Nutzung zulässigerweise ausgeübt, kann diese im Anschluss wieder aufgenommen werden; im Übrigen gelten für eine nachfolgende Nutzungsänderung die allgemeinen Regeln. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 2 entfällt, wenn eine nach Satz 3 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte

Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; diese Anhörung tritt auch an die Stelle des in § 14 Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Einvernehmens. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in deren Auftrag ein Dritter ist. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend. Absatz 13 Satz 3 gilt entsprechend. Die Rückbauverpflichtung nach Satz 5 entfällt, wenn eine nach Satz 6 zulässige Nutzung aufgenommen wird oder wenn sich die Zulässigkeit der nachfolgenden Nutzung aus § 30 Absatz 1, 2 oder § 33 ergibt. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 5 Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn

Vorhabenträger ein Land oder eine Gemeinde ist. Wenn Vorhabenträger ein Land oder in dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum 31. Dezember 2019 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.

(15) In Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt bis zum 31. Dezember 2019 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(16) Bei Vorhaben nach den Absätzen 9 und 13 gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

(17) Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 8 bis 16 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann.